

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 1 und 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.10.2014, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Nichtberichterstattung in der Sendung „Kärnten heute“ über die Pressekonferenz und Büroeröffnung der politischen Partei „Das Moderne Österreich“, kurz DMÖ, am 23.10.2014.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, am 23.10.2014 habe in Villach die Pressekonferenz und Büroeröffnung der politischen Partei DMÖ stattgefunden. Der Beschwerdegegner sei neben anderen Medienvertretern eingeladen und auch anwesend gewesen. Die ganze Pressekonferenz habe über eine Stunde in Anspruch genommen und sei vom Beschwerdegegner auch gefilmt worden. Eine Berichterstattung von Seiten des Beschwerdegegners sei nicht erfolgt. Viele Mitstreiter, Mitglieder und Freunde seien sehr enttäuscht gewesen, dass bei Kärnten Heute gar nichts darüber berichtet worden sei. In Anbetracht der Tatsache, dass über jede politische Sache in Kärnten „ausführlichst“ berichtet werde, müsse die politische Unabhängigkeit des ORF hinterfragt werden. Der Beschwerdeführer fühle sich als Mitglied des DMÖ sowie viele andere Kärntnerinnen und Kärntner diskriminiert. Die politische Partei DMÖ werde am 01.03.2015 in vielen Gemeinden in Kärnten zur Gemeinderatswahl antreten und sei die fehlende Berichterstattung einer bereits zu

100 % organisierten politischen Partei jedenfalls eine Verletzung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages des ORF. Die Nachholung einer umfassenden Berichterstattung sei wohl das Mindeste, was von Seiten des ORF zu fordern sei.

Mit Schreiben vom 28.10.2014 forderte die KommAustria den Beschwerdeführer auf, Angaben zu machen, ob die Beschwerde im eigenen Namen oder im Namen der politischen Partei DMÖ erhoben werde, soweit die Beschwerde im Namen der politischen Partei DMÖ erhoben werde, Angaben und Nachweise zu seiner Vertretungsbefugnis für die politische Partei DMÖ und, soweit die Beschwerde im eigenen Namen erhoben werde, Angaben zu seiner Beschwerdelegitimation zu machen.

Mit Schreiben vom 02.11.2014 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, wenn er persönlich eine Beschwerde verfasse, dann gelte diese Beschwerde als im eigenen Namen erhoben. Was die Schädigung anlange, teile er mit, dass er für die politische Partei DMÖ bei der kommenden Gemeinderatswahl in Kärnten am 01.03.2015 kandidiere. Er habe vielen Mitstreitern, Freunden, Bekannten und Nachbarn von der Pressekonferenz erzählt, und Hunderte von Kärntnerinnen und Kärntnern hätten auf eine Berichterstattung in der Sendung „Kärnten heute“ gewartet – den dadurch verursachten Schaden müsse er wohl nicht näher definieren.

Mit Schreiben vom 03.11.2014 wurde dem Beschwerdegegner die Gelegenheit gegeben, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 17.11.2014 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung. Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdegegner aus, auch mit der Äußerung im Mängelbehebungsauftrag mache der Beschwerdeführer nicht klar, worin seine konkrete Schädigung liegen solle. Die Tatsache, dass Menschen auf eine Berichterstattung „warten“ sei wohl keine Schädigung. Es mangle der Beschwerde daher bereits an der Beschwerdelegitimation.

Inhaltlich führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, der öffentlich-rechtliche Kernauftrag verpflichte den Beschwerdegegner unter anderem dazu, für eine umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu sorgen. In Anbetracht der Tatsache, dass es 995 politische Parteien in Österreich gebe, sei die Tatsache einer bloßen Parteigründung keinesfalls unter den Begriff der „wichtigen politischen Frage“ zu subsumieren, weshalb eine Berichterstattung darüber keinesfalls vom öffentlich-rechtlichen Kernauftrag erfasst sei. Wenn die Partei des Beschwerdeführers bei einer Wahl kandidieren werde, so werde darüber selbstverständlich berichtet werden. Derzeit liege aber in der Nichtberichterstattung keinesfalls eine Gesetzesverletzung. Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag verpflichte den Beschwerdegegner zur Berichterstattung über alle demokratisch relevanten Vorgänge, vom Parlamentarismus bis zu Regierungsangelegenheiten. Allerdings würden für journalistische Berichterstattung auch die Kriterien der Relevanz gelten. Eine taxative Aufzählung sämtlicher im Bereich der „Politik“ vorkommenden Vorgänge in Amtsblatt-Weise könne vom Beschwerdegegner nicht verlangt werden. Die Neugründung einer Partei sei aber nicht per se ein journalistisch relevanter Akt. Die Zahl der in Österreich registrierten politischen Parteien liege laut Bundesministerium für Inneres (BMI) mittlerweile bei 995, jedes Jahr komme es zu mehreren dutzenden Neugründungen. Die Schwelle zur Berichterstattung überspringe eine Partei – besondere Umstände, die z.B. in der Person eines Gründers liegen könnten, ausgenommen – also nicht durch den Akt der Gründung, sondern durch die tatsächliche Teilnahme am politischen Geschehen, in besonderer Weise durch solche in Vertretungskörperschaften. Erst ab dann könne auch der öffentlich-rechtliche Auftrag

bestehen, die jeweilige politische Debatte und Willensbildung in den dafür vorgesehenen „Sendegefäßen“ abzubilden.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 19.11.2014 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.11.2014 nahm der Beschwerdeführer neuerlich Stellung und führte im Wesentlichen aus, seine Beschwerdelegitimation stütze sich auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Der unmittelbare Schaden sei aufgrund der fehlenden Berichterstattung dadurch eingetreten, dass durch die Unterlassung der Berichterstattung die Wahlaussichten einerseits für den Beschwerdeführer als auch andererseits für die politische Partei DMÖ verringert worden seien. Ebenso sei eine ungenügende Berichterstattung für die Kandidatur des Beschwerdeführers zur kommenden Gemeinderatswahl am 01.03.2015 zu erkennen. Dazu werde ausgeführt, dass unzählige Berichte „von Hr. Hasslitzer oder Hr. Gunzer (Klagenfurt)“ vom Beschwerdeführer ausgestrahlt worden seien und hierin die Willkür des Beschwerdeführers in Bezug auf die Nichtausstrahlung klar zum Ausdruck komme. Ebenso sei das Objektivitätsgebot „enorm verletzt“. Weiters sei festzuhalten, dass die vorliegende Stellungnahme des Beschwerdegegners an Willkür nicht zu übertreffen sei. Wie der Beschwerdeführer in der Vorkorrespondenz bereits ausgeführt habe, sei ein Schaden entstanden und sei der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass der Beschwerdegegner, insbesondere der Generaldirektor Dr. Wrabetz, „wohl eins und eins zusammenzählen kann und sich alleine aus der Beschwerde ergibt, dass der Schaden wohl in den Wahlaussichten und Kandidatur zu finden sein wird“.

Seit 1975 seien insgesamt 995 Parteien gegründet worden, viele dieser Parteien seien aber nie zur Kandidatur angetreten. Die politische Partei DMÖ habe mit der Einladung zur Pressekonferenz am 23.10.2014 nicht die Gründung einer neuen Partei gekannt gegeben, sondern vielmehr zur Büroeröffnung und Präsentation der Kandidaten eingeladen. Die Landesparteiobfrau der Partei DMÖ sei Fr. Mag. Andrea Krainer (die bereits Landesparteiobfrau des Team Stronach in Kärnten gewesen sei), mehrere Gemeinderäte von verschiedenen Kärntner Gemeinden seien anwesend gewesen und sei eine derartige Ansammlung von bereits bekannten politischen Akteuren in jedem Fall eine wichtige politische Frage in Kärnten. Daher sei der Kernauftrag des ORF zur Berichterstattung über alle demokratisch relevanten Vorgänge jedenfalls verletzt. Wie bereits in der Beschwerde ausgeführt, sei abermals die politische Unabhängigkeit, insbesondere das Objektivitätsgebot zu hinterfragen.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner von der KommAustria mit Schreiben vom 24.11.2015 übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

„DAS MODERNE ÖSTERREICH“, kurz „DMÖ“, ist eine politische Partei im Sinne von § 2 Z 1 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 84/2013, welche ihre Statuten am 24.02.2014 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt hat.

Der Beschwerdeführer ist Schriftführer der politischen Partei DMÖ und wird für diese bei den Gemeinderatswahlen, die am 01.03.2015, in Kärnten stattfinden, kandidieren.

Am 23.10.2014 fand in Villach anlässlich der Eröffnung des dortigen Büros der politischen Partei DMÖ und zur Präsentation von Kandidaten für die Gemeinderatswahlen in Kärnten am 01.03.2015 eine Pressekonferenz statt. Anwesend waren unter anderem die Landesparteiobfrau des DMÖ Kärnten, Mag. Andrea Krainer, welche davor Landesparteiobfrau des Team Stronach in Kärnten gewesen war, sowie mehrere Gemeinderäte aus verschiedenen Kärntner Gemeinden. Für den Beschwerdegegner war ein Kamerateam anwesend.

Der Beschwerdegegner berichtete bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung weder in seiner Sendung „Kärnten heute“ in seinem Fernsehprogramm ORF 2 noch in seinen übrigen Angeboten über die Pressekonferenz vom 23.10.2014.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer ergeben sich aus dem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen in der Beschwerde, aus der Webseite der politischen Partei DMÖ, <http://www.dmo.at>, sowie dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Parteienverzeichnis gemäß § 1 Abs. 4 PartG.

Die Feststellungen zu Pressekonferenz am 23.10.2014 ergeben sich aus dem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen in der Beschwerde bzw. den ergänzenden Schriftsätzen des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen über die Nichtberichterstattung durch den Beschwerdegegner über die Pressekonferenz vom 23.10.2014 ergeben sich aus den glaubwürdigen übereinstimmenden Vorbringen der Parteien.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die unterlassene Berichterstattung über die Pressekonferenz und Büroeröffnung vom 23.10.2014 durch den Beschwerdegegner. Die Beschwerde wurde am 27.10.2014 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt in der gegenständlichen Beschwerde seine Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kommt einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. Der Bundeskommunikationssenat betonte in seiner ständigen Spruchpraxis, dass eine politische Partei unmittelbar geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 01.07.2010, GZ 611.940/0011-BKS/2010, mwN). Gleiches gilt für bei einer Wahl antretende Kandidaten (vgl. BKS 11.12.2013, GZ 611.813/0004-BKS/2013). Der Beschwerdeführer hat eine solche Verletzung in seinen Rechten (zunächst erkennbar, im Schreiben vom 21.11.2014 auch ausdrücklich) behauptet, dass die Nichtberichterstattung die Wahlaussichten der politischen Partei DMÖ und somit auch seine eigenen Wahlchancen bei der Gemeinderatswahl am 01.03.2015, bei welcher er für die politische Partei DMÖ antrete, beeinträchtigt würden. Eine unmittelbare Schädigung wurde damit ausreichend dargetan. Die Beschwerde ist daher zulässig.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, der Beschwerdegegner habe dadurch, dass er in seiner (täglich um 19:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten) Sendung „Kärnten heute“ nicht über die Pressekonferenz am 23.10.2014 anlässlich der Eröffnung des Büros in Villach und Präsentation der Kandidaten für die Gemeinderatswahl am 01.03.2015 der politischen Partei DMÖ seine Verpflichtung zur umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu sorgen, sowie das Unparteilichkeits- und Objektivitätsgebot verletzt.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*

2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;

[...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

[...].“

Das ORF-Gesetz verpflichtet den ORF an mehreren Stellen zu Objektivität und Unparteilichkeit bei seiner Berichterstattung (vgl. etwa § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 ORF-G). Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehen sich auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Der ORF hat zur Erfüllung seines Auftrags zur umfassenden Information Sorge dafür zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Entscheidend ist, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (vgl. VwGH 21.04.2004, ZI. 2001/04/0240).

In ständiger Rechtsprechung sprach der Bundeskommunikationssenat aus, dass der ORF über alle wichtigen politischen Fragen zu berichten hat, dabei eine objektive Auswahl von Nachrichten und Reportagen zu treffen hat, für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare wiederzugeben und zu vermitteln hat sowie dabei die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen hat. Daraus ist in ständiger Rechtsprechung jedoch keineswegs abzuleiten, dass es Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Dem ORF obliegt vielmehr die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, er habe zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (vgl. BKS 01.07.2010, GZ 611.940/0011-BKS/2010, mwN).

Dabei ist auch die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen Sache des ORF. Grundsätzlich besteht hierbei kein

Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung (vgl. wiederum VwGH 21.04.2004, Zl. 2001/04/0240 sowie VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074, mwN). Der Auftrag zur umfassenden Information über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen bezieht sich nicht auf einzelne Sendungen, sondern auf die Sendungen eines längeren Zeitraums (vgl. wiederum BKS 01.07.2010, GZ 611.940/0011-BKS/2010, mwN).

Der Beschwerdeführer rügt ausdrücklich, dass der Beschwerdegegner es unterlassen habe, in seiner Sendung „Kärnten heute“ über die Pressekonferenz zur Büroeröffnung in Villach und zur Präsentation der Kandidaten für die Gemeinderatswahl der politischen Partei DMÖ vom 23.10.2014 zu berichten. Wie aus der zitierten Rechtsprechung hervorgeht, ist die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen Sache des Beschwerdegegners und besteht kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung (im gegenständlichen Fall: der „Kärnten heute“-Sendungen zwischen dem Tag der der Pressekonferenz am 23.10.2014 und der Beschwerdeerhebung am 25.10.2014), sondern dass es vielmehr auf die Gesamtheit der Berichterstattung über einen längeren Zeitraum ankommt. Schon vor diesem Hintergrund liegt die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung nicht vor.

Selbst wenn man das Beschwerdevorbringen so verstehen wollte, dass sich der Beschwerdeführer über die mangelnde Berichterstattung über die politische Partei DMÖ im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen in Kärnten insgesamt beschweren wollte, ist daraus für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen: die politische Partei DMÖ ist nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers offenkundig erst am 23.10.2014 im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen in Kärnten (am 01.03.2015) medial in Erscheinung getreten. Die Beschwerde wurde am 25.10.2014 erhoben und kann sich somit nur auf den Zeitraum vom 23.10.2014 bis 25.10.2014 beziehen. Bei der Beurteilung, ob eine Verletzung des Objektivitätsgebots vorliegt, ist jedoch nach der zitierten Rechtsprechung die Berichterstattung „über einen längeren Zeitraum“ maßgeblich. Allein aus dem Umstand, dass in der Zeit vom 23.10.2014 bis 25.10.2014 nicht über die politische Partei DMÖ und ihren Gemeinderatswahlkampf berichtet wurde kann – wobei im Übrigen zwischen dem Beschwerdezeitpunkt und den Gemeinderatswahlen noch mehr als vier Monate lagen – nicht auf eine Verletzung der Verpflichtung zur objektiven Berichterstattung insgesamt durch den Beschwerdegegner geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund war auch nicht weiter darauf einzugehen, inwieweit der Beschwerdegegner überhaupt zu einer Berichterstattung über die politische Partei DMÖ und den Beschwerdeführer verpflichtet ist (vgl. ausführlich wiederum BKS 01.07.2010, GZ 611.940/0011-BKS/2010, mwN).

Insgesamt liegt die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots nicht vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 25. Februar 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)